

AGB Lieferung von Strom für Privatkunden

Stand: 26.06.2018



- 1) **Anwendungsbereich**

Die AGB bilden die Grundlage des Vertrags zwischen Ihnen als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und der Stadtwerke Duisburg AG über die Belieferung mit Strom. Im Übrigen findet auf dieses Vertragsverhältnis die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in der Fassung vom 26.10.2006 (zuletzt geändert am 29.08.2016) entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend anderweitige Regelungen getroffen werden. Bei Änderungen der StromGVV ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, eine Anpassung an die jeweils gültige Fassung zu verlangen. Alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, z. B. briefliche Mitteilungen, Bestätigungen, Angebote, Annahmen sowie öffentliche Bekanntmachungen können abweichend von der StromGVV auch in Textform, z. B. per E-Mail, erfolgen, es sei denn, nachfolgend ist eine andere Form ausdrücklich vorgegeben.
- 2) **Was ist Gegenstand des Vertrags und wie kommt er zustande?**

Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Strom an die von Ihnen genannte Verbrauchsstelle, wobei die jährliche Entnahmemenge 100.000 kWh Strom nicht überschreiten darf. Voraussetzung für den Vertragsschluss ist die Angabe und Beibehaltung einer gültigen Rechnungsadresse und – sofern Sie einen Onlinevertrag mit uns abgeschlossen haben – einer gültigen E-Mail-Adresse. Im Falle einer Änderung Ihrer E-Mail-Adresse und/oder Ihrer Rechnungsadresse sind Sie verpflichtet, die Stadtwerke Duisburg AG umgehend zu informieren. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des durch den Kunden unterzeichneten Auftrags zur Belieferung (Auftragsformular) durch die Stadtwerke Duisburg AG in Textform (Vertragsbestätigung) zustande, jedenfalls spätestens mit Belieferung.
- 3) **Wie lang ist die Vertragslaufzeit und wie kann der Vertrag gekündigt werden?**

Die Erstvertragslaufzeit und die Laufzeit der jeweiligen Vertragsverlängerungen entsprechen der von Ihnen im Zuge der Auftragserteilung getroffenen Produktauswahl und sind dem beigefügten Produktdatenblatt zu entnehmen. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum Ende einer Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist dem beigefügten Produktdatenblatt zu entnehmen. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern der Vertrag nicht gekündigt oder auf sonstige Weise beendet wurde, verlängert er sich jeweils um die zuvor gewählte Vertragsverlängerung, höchstens jedoch um zwölf Monate. Der bestehende Liefervertrag gilt im Falle eines Umzugs an der neuen Verbrauchsstelle fort. Der Kunde ist verpflichtet, den Umzugstermin und die Adresse der neuen Verbrauchsstelle mindestens vier Wochen vor dem Umzugstermin mitzuteilen, damit die Stadtwerke Duisburg AG die entsprechenden Schritte einleiten kann, um den Kunden an der neuen Verbrauchsstelle zu versorgen. Ein Sonderkündigungsrecht besteht für beide Seiten, wenn die Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle nicht möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn zum Beispiel kein Anschluss für die vereinbarte Energieart an der neuen Verbrauchsstelle vorhanden ist oder wenn der Kunde zu einer dritten Person zieht, in deren Verbrauchsstelle diese Person bereits einen Liefervertrag vereinbart hat. Die Sonderkündigung ist dann mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin auszusprechen.
- 4) **Bonitätsprüfung**
 - a. Nach Maßgabe der vom Kunden im Anmeldeprozess abgegebenen Einwilligung zur Bonitätsprüfung ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, eine Bonitätsauskunft zum Kunden einzuholen. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO
 - b. Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden insbesondere dann abzulehnen, wenn die Auskünfte der Creditreform Boniversum GmbH oder einer anderen Auskunftsfirma auf eine nicht ausreichende Bonität des Kunden zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag schließen lassen.
- 5) **Wann beginnt die Lieferung und ab wann muss ich zahlen?**
 - a. Lieferbeginn ist frühestens das von Ihnen genannte und von der Stadtwerke Duisburg AG in der Vertragsbestätigung aufgeführte Datum, sofern zu diesem Zeitpunkt die Belieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Ansonsten wird der Lieferbeginn durch die Stadtwerke Duisburg AG bestimmt. Ist ein Lieferbeginn innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss nicht möglich, wird Ihnen die Stadtwerke Duisburg AG dies mitteilen. Sodann haben beide Parteien die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt keine der Parteien innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurück, wird der Lieferbeginn von der Stadtwerke Duisburg AG bestimmt. Ein möglicher Lieferantenwechsel ist grundsätzlich kostenfrei und wird seitens der Stadtwerke Duisburg AG zügig innerhalb der gesetzlichen Fristen durchgeführt.
 - b. Der von Ihnen zu zahlende Preis richtet sich nach Ihrem tatsächlichen Verbrauch in Verbindung mit dem von Ihnen ausgewählten Produkt und der von Ihnen vorgenommenen individuellen Produktkonfiguration, die Sie dem Produktdatenblatt entnehmen können. Die Zahlungspflicht beginnt mit Lieferbeginn.
- 6) **Wie setzt sich mein Preis zusammen, wie erfolgen Preisänderungen und habe ich ein Kündigungsrecht bei Preisänderungen?**
 - a. In Ihrem Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, Konzessionsabgaben, die Entgelte für Netznutzung, für die Messung und den Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen, die Kosten der Abrechnung sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes [KWKG], die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO. Sofern wir von Ihrem Messstellenbetreiber die Meldung erhalten, dass an Ihrer Abnahmestelle eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem verbaut ist, berechnen wir den Grundpreis ohne Messstellenbetrieb. Das Messentgelt für die moderne Messeinrichtung oder das intelligente Messsystem berechnen wir gemäß dem jeweiligen Preisblatt des Messstellenbetreibers an Sie weiter. Hierüber informieren wir Sie spätestens zum Zeitpunkt der Belieferung.
 - b. Preisänderungen durch die Stadtwerke Duisburg AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Duisburg AG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz a maßgeblich sind. Die Stadtwerke Duisburg AG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Duisburg AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
 - c. Die Stadtwerke Duisburg AG nimmt – sofern nicht eine Preisgarantie vereinbart worden ist – mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Duisburg AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die die Stadtwerke Duisburg AG die Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
 - d. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
 - e. Ändert die Stadtwerke Duisburg AG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Duisburg AG den Kunden in der textlichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Duisburg AG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.
 - f. Die Absätze b - e gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, den Netzanschluss, die Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
 - g. Aufgrund der Tarifvielfalt weist die Stadtwerke Duisburg AG aus Praktikabilitätsgründen und zur Übersichtlichkeit für die Sondervertragskunden abweichend von den Informationspflichten eines Grundversorgers gemäß § 2 Abs. 3 der StromGVV ausschließlich die bundeseinheitlich geltenden staatlich oder regulatorisch veranlassten Umlagen und Belastungen, die im Strompreis enthalten sind, auf ihrer Website aus. Auf die Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber zu den Umlagen und Belastungen wird ebenfalls hingewiesen.
- 7) **Was umfasst meine Preisgarantie?**
 - a. Umfasst das von Ihnen gewählte Stromprodukt eine Preisgarantie, so sind von dieser Preisgarantie Änderungen, Neueinführungen und Wegfall von Steuern und Abgaben sowie staatlich veranlasste Belastungen und Entlastungen, die die Beschaffung, Erzeugung, den Netzanschluss, die Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen, ausgenommen. Die Weitergabe dieser Belastungen und Entlastungen im Preisgarantieraum erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 6.
 - b. Die Laufzeit Ihrer Preisgarantie richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Stromprodukt. Nach dem Ablauf der ersten Preisgarantie schließt sich jeweils eine weitere Preisgarantie an. Die Dauer der Preisgarantie entnehmen Sie dem Produktdatenblatt. Preisänderungen zum Beginn einer weiteren Preisgarantie erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 6.
- 8) **Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung**
 - a. Die Zahlung kann nach Ihrer Wahl per Überweisung oder alternativ durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren) erfolgen. Wählen Sie das Lastschriftverfahren, so teilen wir Ihnen unsere Gläubiger-Identifikationsnummer und die Ihrer Einzugsermächtigung zugeordnete Mandatsreferenznummer in Textform mit. Diese Angaben finden Sie bei SEPA-Basislastschriften auch im Verwendungszweck Ihres Kontoauszugs.
 - b. Sofern Sie uns ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Mindestfrist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren auf eine Frist von fünf Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt.

AGB Lieferung von Strom für Privatkunden

Stand: 26.06.2018



- c. Während des Abrechnungszeitraums zahlen Sie je nach der von Ihnen gewählten Produktkonfiguration monatliche bzw. vierteljährliche Abschläge, die sich aus Ihrem tatsächlichen oder geschätzten Jahresverbrauch bzw. der bestellten Energiemenge ergeben. Die erste Zahlung wird frühestens ab Lieferbeginn fällig, die nachfolgenden Abschläge folgen je nach der von Ihnen gewählten Produktkonfiguration im Abstand von jeweils einem bzw. drei Monaten. Die Abschläge werden auf die Abrechnung angerechnet. Die Höhe der Abschläge wird Ihnen bei erstmaliger Belieferung mit der Vertragsbestätigung und bei fortgesetzter Belieferung mit der Verbrauchsabrechnung mitgeteilt.
- d. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Duisburg AG angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Sollten Sie den Zahlungsaufforderungen durch die Stadtwerke Duisburg AG trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, den Lieferungsvertrag fristlos zu kündigen oder den Zähler sperren zu lassen. Die Kosten für Mahnung und Sperrung sind dem Produktdatenblatt zu entnehmen. Für Bankrückläufer, also falls der Bankeinzug nicht möglich ist, werden angemessene und berechnete fremde Gebühren in der tatsächlich entstandenen Höhe an den Kunden weitergegeben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie weiterer Verzugschäden in tatsächlich angefallener Höhe bleibt vorbehalten.
- e. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt spätestens zwölf Monate nach Lieferbeginn und anschließend grundsätzlich im zwölfmonatigen Rhythmus. Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Schlussabrechnung erstellt. Eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung kann auf Kundenwunsch vereinbart werden. Hierzu erstellt die Stadtwerke Duisburg AG ein zusätzliches Angebot. Ein Angebot zur monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnungslegung können Sie per Mail an info@swdu.de anfordern.

9) Bonuszahlung

- a. Soweit die Stadtwerke Duisburg AG mit Ihnen bei Vertragsabschluss einen Neukundenbonus vereinbart hat, gelten folgende Regelungen: Die einmalige Bonuszahlung erfolgt, sofern das Vertragsverhältnis zwölf Versorgungsmonate ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird Ihnen nach Ablauf der zwölf Monate mit der nächsten Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben und verrechnet; ein nach dieser Verrechnung überschüssiges Kundenguthaben wird ausgezahlt. Für die Einräumung eines Neukundenbonus gilt: Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der Stadtwerke Duisburg AG beliefert wurde. Die Höhe des Bonus richtet sich nach dem tatsächlich in der ersten Jahresverbrauchsabrechnung berechneten Verbrauch. Eine Tabelle mit Bonushöhen für die jeweiligen Verbrauchssegmente finden Sie auf dem Produktdatenblatt.
- b. Soweit die Stadtwerke Duisburg AG mit Ihnen einen Sofortbonus vereinbart hat, so wird dieser zu dem Zeitpunkt fällig, den wir Ihnen in Ihrer Vertragsbestätigung mitteilen, spätestens aber sechzig Tage nach Lieferbeginn. Die Stadtwerke Duisburg AG muss den Sofortbonus nicht gewähren, wenn der Energieliefervertrag vor dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt beendet wird oder wenn Sie kein Neukunde gemäß der Definition in Ziffer 9 a sind. Die Stadtwerke Duisburg AG darf die Zahlung des Sofortbonus verweigern, solange offene Forderungen bestehen. Wird ein Sofortbonus zugesagt, so muss bei Vertragsabschluss zwingend eine Bankverbindung angegeben werden, an die die Stadtwerke Duisburg AG den Sofortbonus zum Fälligkeitsdatum überweisen kann.

10) Wer haftet bei Ansprüchen aus Versorgungsstörungen?

Ansprüche aus Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

11) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen durch die Stadtwerke Duisburg AG spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform und per Veröffentlichung im Internet mitgeteilt. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.